

Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2013

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung am 18. Juni 2013. Bei einer späteren Beschlussfassung ist eine Abrechnung des Freimarktes 2013 nach der neuen Gebührenordnung nicht mehr möglich.

Die Gebühren für Volksfeste und Jahrmärkte sind 1986 durch die Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) festgelegt und zuletzt 2009 angehoben worden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes einerseits und unter Berücksichtigung kostenmindernder Maßnahmen andererseits ist eine Gebührenerhöhung erforderlich. Bei der Gebührenerhöhung ist bei den unterschiedlichen Gewerbe- und Schaustellerbetrieben eine Differenzierung nach der jeweiligen Erlös- und Kostenstruktur erforderlich. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Entwurfs Bezug genommen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 5. Juni 2013 zugestimmt.

Insgesamt ergeben sich aus den vorgeschlagenen Veränderungen Mehreinnahmen von rd. 100 000 €; diese Mehreinnahmen sind zum Ausgleich gestiegener Pachtkosten für die Bürgerweide erforderlich.

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage der Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 263 – 7132-b-2), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 366), erhält die aus dem Anhang zu diesem Ortsgesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

„1. Freimarkt, Osterwiese, Vegesacker Markt, Vegesacker Frühjahrsmarkt

1.1 Variable Sätze

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese	Vegesacker Markt	Vegesacker Frühjahrsmarkt
		Euro pro Quadratmeter			
101	Verkaufsgeschäfte	18,70	5,61	4,97	1,90
102	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z. B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	24,19	7,26	6,26	2,65
103	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	14,92	4,47	3,96	1,00
104	Verlosungen	19,89	5,97	5,28	2,90
105	Schieß-, Spiel- und automatisierte Spielgeschäfte				
105.1	Schieß- und Spielgeschäfte	18,59	5,58	4,94	2,50
105.2	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	33,62	10,09	8,93	2,50
106	Schaugeschäfte	9,83	2,95	2,61	1,05
107	Belustigungsgeschäfte	13,96	4,19	3,71	1,45
108	Karusselle, Geisterbahnen	12,03	3,61	3,20	1,80
109	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderscooter, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln, Loopingschaukeln	7,57	2,27	2,01	1,30
110	Autoscooter, Go-Kartbahnen	9,94	2,98	2,64	1,40
111	Schnauferl, Kinderschiffschaukeln	6,33	1,90	1,68	1,05
112	Achterbahnen	4,95	1,49	1,49	0,90
113	Schienenbahnen	6,00	1,80	1,80	0,80
114	Riesenräder				
114.1	Riesenräder bis 250 m ² Gesamtfläche	8,60	2,58	2,58	1,00
114.2	Riesenräder über 250 m ² Gesamtfläche	10,65	3,20	3,20	1,00
115	Gastronomie- und Bewirtungsbetriebe				
115.1	Zeltgaststätten über 650 m ²	10,62	3,19	2,70	1,05
115.2	sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten oder Stehschankbetriebe	16,99	5,10	4,32	1,05
116	Auslieferungslager, Schildermaler u. a., Schaustellerzulieferbetriebe	8,98	2,70	2,39	1,15
117	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern die Berechnung nach den Nummern 101 bis 116 keine höhere Gebühr ergibt	480,00	144,00	112,74	11,60

1.2 Feste Sätze

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese	Vegesacker Markt	Vegesacker Frühjahrsmarkt
118	Toilettenwagen	237,81	71,34	63,14	8,15
119	Bauchläden	96,65	29,00	29,00	

2. Weihnachtsmarkt (WM) in der Stadtmitte und Weihnachtsmarkt in Bremen-Vegesack.

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen.

Nr.	Branche	WM Bremen	WM Vegesack
		Euro pro Quadratmeter	
201	Verkaufsgeschäfte		
201.1	Süßwaren	36,27	8,03
201.2	Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk	31,92	7,06
201.3	Spiel- oder Haushaltswaren	14,80	3,28
201.4	andere Verkaufsgeschäfte	33,39	7,39
202	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr	48,60	10,48
203	Verlosungen	37,52	8,30
204	Spielgeschäfte	31,64	7,00
205	Puppentheater, Modelleisenbahnen u. ä.	6,78	1,50
206	Fahrgeschäfte		
206.1	Karusselle	13,73	3,04
206.2	Kindereisenbahnen, Kinderschiffsschaukeln	6,55	1,45
207	Schankbetriebe	57,41	12,16
208	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Nrn. 201 bis 207 zu berechnen ist	320,00	25,39

3. Das Entgelt für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 2,34 Euro je Quadratmeter.“

Begründung

Artikel 1

Nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes kann für die Berechnung von Benutzungsgebühren ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sollen Kostenüber- bzw. -unterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. In den Jahren 2009 bis 2011 wurde die Unterdeckung der vorangegangenen Jahre nach einer Erhöhung der Nutzungsentgelte und Einführung gesonderter Zulassungsgebühren durch entsprechende Überschüsse ausgeglichen. Aufgrund der Erneuerung der Elektroversorgung der Bürgerweide erhöht sich die Pacht für das Gelände für die Dauer von 15 Jahren um 100 000 € jährlich.

Um eine Unterdeckung der Ausgaben, die die Stadt Bremen für die Gesamtheit der Volksfeste und Jahrmärkte in Bremen hat, abzuwenden, ist es unter Berücksichtigung der prognostisch zu erwartenden Ergebnisse mindestens für die Jahre 2013 bis 2015 erforderlich, die Nutzungsentgelte nach Branchen differenziert anzuheben.

Die stadtbremischen Volksfeste gemäß § 60 b Gewerbeordnung (Osterwiese, Vegesacker Frühjahrsmarkt, Vegesacker Markt und Freimarkt) und Jahrmärkte gemäß

§ 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (Bremer Weihnachtsmarkt und grundsätzlich Vegesacker Weihnachtsmarkt) sind gebührenrechtlich als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu sehen, deren Kosten nach dem Kostendeckungsprinzip gemeinsam zu tragen sind. So ist es sowohl zulässig, die defizitären Vegesacker Märkte durch die profitablen Märkte aufzufangen, als auch die Marktbesucher, die die Bürgerweide nicht nutzen, zu einer Beteiligung an den Kosten für die Erneuerung der Stromkosten auf der Bürgerweide heranzuziehen. Hierfür spricht, dass die Vergütung sowohl für Volksfeste als auch für Jahrmärkte in § 71 Gewerbeordnung geregelt sind. Die Erhöhung der Nutzungsentgelte ist auch verhältnismäßig.

Diese Erhöhung wird voraussichtlich für die Dauer von 15 Jahren bestehen bleiben, wobei nachsteuernde Anpassungen nicht ausgeschlossen sind. Durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung wird diese Anhebung entsprechend für die auf den Volksfesten und Jahrmärkten vertretenen Branchen umgesetzt. Die Gebührenanpassung berücksichtigt die unterschiedliche Erlös- und Kostenstruktur der jeweiligen Gewerbe- und Schaustellerbetriebe und sieht daher differenzierte Gebührensteigerungen vor.

Erhöht werden ausschließlich die Nutzungsentgelte für den Freimarkt, die Osterwiese und den Weihnachtsmarkt. Die Vegesacker Märkte sind bereits defizitär und die Veranstaltung dieser Märkte soll künftig möglicherweise auf Private übertragen werden. Bei einer Einbeziehung der Vegesacker Märkte in eine Gebührenerhöhung würde die Gefahr bestehen, dass eine Bewerbung für diese Märkte dann nicht mehr wirtschaftlich und die Attraktivität dieser Märkte noch weiter leiden würde. Eine Gebührenerhöhung wäre an dieser Stelle kontraproduktiv.

Von der Gebührenhebung ausgenommen werden einerseits die großen Fahrgeschäfte, hier insbesondere die Schienenbahnen, wie z. B. die Achterbahn, die Wildwasserbahn, die neue große „Wilde Maus“ und das Riesenrad, andererseits die Kleinstbetriebe, wie z. B. Luftballonstände und „Hau den Lukas“. Die Inhaber der sogenannten Großfahrgeschäfte wären durch eine lineare Anhebung der von ihnen zu entrichtenden Gebühren im Verhältnis zu den anderen Betrieben (insbesondere auch den Gastronomiebetrieben) über Gebühr finanziell belastet. Eine Einbeziehung in die Gebührenanpassung würde dazu führen, dass sich eine Bewerbung zu den Bremer Volksfesten wirtschaftlich nicht mehr rechnen würde und sie deshalb möglicherweise den Veranstaltungen fernblieben. Diese Großbetriebe müssen einen immensen logistischen und damit kostenintensiven Aufwand betreiben, um ihre Fahrgeschäfte – zum Teil 80 Transporter pro Geschäft – auf- und abzubauen und von Veranstaltung zu Veranstaltung zu transportieren. Diesen Aufwand betreiben andere Betriebe nicht, erzielen aber vergleichsweise deutlich mehr Einnahmen. Da Großfahrgeschäfte das Herz einer Veranstaltung bilden und folglich alle anderen davon profitieren, müssen sie bei der Gebührenerhöhung anders behandelt werden. Gleiches gilt auch für Kleinstgeschäfte, die schon jetzt kaum mehr ihre Existenz sichern können, die aber zu einem „Jahrmarkt“ als niedrigpreisige und einzigartige Branchen hinzugehören und die Bandbreite der vorgehaltenen Branchen erweitern und so zu einem attraktiven und reizvollen Volksfest, welches die ganze Familie anspricht, beitragen.

Zugunsten der oben genannten Betriebe ist es allerdings vertretbar, die Nutzungsentgelte für große Zelt- und Ausschankbetriebe um 18 % zu erhöhen. Im Vergleich zu den Großfahrgeschäften stehen hier Aufwand und Einnahmen in einem anderen Verhältnis. Die Zelt- und Schankgastbetriebe sind sehr gut besucht und müssen nicht einen solch großen logistischen Aufwand betreiben wie die Großfahrgeschäfte. Darüber hinaus sind wegen des geringeren Flächenbedarfs insgesamt die Fixkosten geringer als bei den Großfahrgeschäften, zumal in den Zelt- und Schankgastbetrieben die gesamte überbaute Fläche für den Bewirtschaftungsbetrieb genutzt wird und so pro Quadratmeter sehr hohe Einnahmen generiert werden. Hingegen ist bei den Großfahrgeschäften viel Fläche für den Aufbau und Sicherheitsbereiche erforderlich, sodass die Einnahmen nicht im Verhältnis zur umbauten Fläche stehen.

Ähnlich verhält es sich mit den Imbissbetrieben, die mit einer Gebührensteigerung in Höhe von 16 % belastet werden.

Die nicht explizit benannten Betriebe werden mit einer Gebührenerhöhung in Höhe von 13 % belastet.

Ziel der differenzierten Anhebung der Gebühren ist es demnach, einen Eingriff in die Marktstruktur und somit eine unerwünschte steuernde Wirkung zu vermeiden.

Was im individuellen Vergleich der Branchen auf den ersten Blick als Ungleichbehandlung erscheinen mag, ist unter dem Gesichtspunkt der struktureutralen Belastung der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit gerechtfertigt und geboten.

Darüber hinaus wird der Anregung der beiden Schaustellerverbände folgend die Mindestgebühr angehoben. Die beiden Verbände haben darauf hingewiesen, dass Bremen im Vergleich zu anderen Städten eine niedrige Mindestgebühr erhebe. Es gebe viele kleine Betriebe, die aufgrund ihrer geringen Quadratmeterzahl lediglich die (geringe) Mindestgebühr zahlen, jedoch einen hohen Gewinn erwirtschaften. Das Verhältnis von Aufwand zu Einnahmen rechtfertige bei diesen Betrieben also eine deutlich höhere Gebühr. Sie würden derzeit im Vergleich zu anderen Marktbesckickern ungleich besser gestellt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Mindestgebühr sachgerecht, allerdings nicht auf den von den Verbänden geforderten Betrag von 553,24 €.

Für den Freimarkt wird die Mindestgebühr von 375,80 € auf 480 € erhöht. Bezogen auf eine Veranstaltungsdauer von 17 Tagen ergibt sich ein täglicher Mindestbetrag in Höhe von 28,24 €. Diese moderate Erhöhung von ca. 6 € täglich ist angemessen und vertretbar. Zum Vergleich: Auf der Oranger Kirmes, dem zweitgrößten Volksfest in Deutschland, beträgt das Mindestentgelt 558,30 €. Die Oranger Kirmes hat eine Veranstaltungsdauer von zehn Tagen, dies bedeutet einen täglichen Mindestbetrag in Höhe von 55,83 €.

Die Mindestgebühr für die Osterwiese beläuft sich auf 30 % der Mindestgebühr für den Freimarkt und damit 144 €; die Erhöhung beträgt somit täglich ca. 1,80 €.

Für den Weihnachtsmarkt wird die Mindestgebühr von 101,55 € auf 320 € angehoben. Eine Auswertung der erhobenen Nutzungsentgelte des Weihnachtsmarktes in 2012 hat ergeben, dass die Mindestgebühr nicht einmal erhoben wurde, sondern alle Betriebe so groß waren, dass das nach Quadratmetern berechnete Nutzungsentgelt die Mindestgebühr deutlich überschritten hat. Ferner haben von den 184 insgesamt zugelassenen Betrieben 67 Betriebe ein Nutzungsentgelt von weniger als 300 € entrichtet, wobei sie im Durchschnitt ca. 224 € gezahlt haben. Das zeigt, dass die Mindestgebühr im Verhältnis zu den Nutzungsentgelten, die nach Quadratmetern abgerechnet werden, deutlich zu gering bemessen ist. Deshalb ist – ausgehend vom Mittelwert der 67 Betriebe mit den geringsten Gebühren – eine Anhebung der Mindestgebühr um 100 € auf 320 € gerechtfertigt. Dies entspricht einem täglichen Nutzungsentgelt von ca. 12 €.

In Nr. 105 wurde zudem die Differenzierung zwischen Schieß- und Spielgeschäften aufgehoben. Ein sachlicher Grund für die Differenzierung war nicht erkennbar.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

